

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-8586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/199-Pr.2/89

Wien, 6. September 1989

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

4080 IAB

1989 -09- 08

Parlament

zu 41461J

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 11. Juli 1989, Nr. 4146/J, betreffend Einräumung gegenseitiger Tarifbegünstigungen bei öffentlichen Betrieben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist eine juristische Person des privaten Rechtes, auf deren unternehmerische Handlungen eine Einflußnahme des Bundesministeriums für Finanzen nicht möglich ist.

Die Handlungen dieser juristischen Person stellen weder eine Angelegenheit der Vollziehung noch eine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten dar und unterliegen somit nicht dem Frage-recht des Nationalrates.

Dessen ungeachtet hat das Bundesministerium für Finanzen von der DDSG eine Stellungnahme eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme teile ich im einzelnen folgendes mit:

Zu 1. und 2.:

Die Österreichischen Bundesbahnen stellen für ihre Bediensteten (und deren Angehörige) gegen eine geringe Monatsgebühr "Fahrberechtigungs- ausweise" aus, die auf allen fahrplanmäßigen Linienstrecken der DDSG, auf

- 2 -

Schiffen mit geringer Fahrgastkapazität allerdings nur bei ungenügender Auslastung, gelten.

Die vereinfachte Ausstellung der Fahrberechtigungsausweise macht die Ausstellung von Fahrkarten entbehrlich, sodaß das Ausmaß der Inanspruchnahme der Begünstigung und damit die Höhe des fiktiven Einnahmenausfalles nicht feststellbar ist.

Zu 3. bis 7.:

Die DDSG räumt ferner den Beschäftigten (und deren Angehörigen) der Österreichischen Schiffswerften-AG "Fahrbegünstigungen" ein.

Die Tarifbegünstigung besteht darin, daß die Beschäftigten den Personalfahrpreis (20 % des Tarifes), Angehörige hingegen den halben Fahrpreis entrichten.

Wie mir berichtet wurde, nimmt nur ein einziger Bediensteter diese Fahrbegünstigung in Anspruch. Der entsprechende Einnahmenausfall ist daher eine vernachlässigbare Größe.

Zu 8.:

Die wirtschaftliche Situation der DDSG wird im Hinblick auf die unbedeutenden Auswirkungen der in Rede stehenden Tarifbegünstigungen nicht beeinflusst.

